

Anlage 9 SGB VI Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung -

Bundesrecht

Anhangteil

Titel: Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung -	Normgeber: Bund
Amtliche Abkürzung: SGB VI	Gliederungs-Nr.: 860-6
Normtyp: Gesetz	

Anlage 9 SGB VI – Folgende im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet ausgeübte Arbeiten vor dem ersten Januar 1969 sind

I. Hauerarbeiten:

1. Bezeichnung des Versicherten und erforderliche Beschäftigungsmerkmale

Üblicherweise
Erforderliche Merkmale der Beschäftigung:
Bezeichnung:

Abnehmer und Schießerarbeiten im Steinkohlenbergbau Saar

Abblücker

Anlernhauer

Ausführung beladener Förderwagen ohne mechanische Hilfe in knappschaftlichen unter Tage der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1

Aufschneider, 3 und 4

Ausblücker Einsatz unter Tage

Ausblücker Beschäftigung unter Tage in der Berufsausbildung

Bandführer oder Streckenvortrieb

Bandleger 1 und 3

Bediener 1, 3 und 4; 1 und 3

von

Gewinnungs-,

Streckenvortriebs-

oder

Lademaschinen

Bediener Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 4

Bediener

unter Tage

Bläser 1 und 3

Blindschicht Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und Nummern 2 und 4

Bläser 1, 3 und 4 oder 1 und 3

Bläser 5 (einschließlich Streckenvortrieb) oder 6 oder 7

Drittelhauer 1, 3 und 4

Elektrohauer 1, 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb

Ele
 Nummer 1, 3 und 4; 1 und 3
 von
 Gewinnungs-,
 Streckenvortriebs-
 oder
 Lademaschinen
 Fah
 Nummer 1, 3 und 4; 8
 Fah
 Nummer 8
 Firstar
 Nummer 1, 3 und 4; 8
 Firstar
 Nummer 1, 3 und 4; 8
 Ged
 Nummer 3
 Gr
 Nummer 1, 3 und 4
 Kas
 Nummer 2
 Kn
 Nummer 1 und 3
 Kol
 Nummer 4
 Leh
 Nummer 1 und 3
 Mas
 Nummer 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb
 Mas
 Nummer 1
 Ma
 Nummer 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb
 im
 Elektro-
 oder
 Maschinenbetrieb
 Me
 Nummer 1 und 3
 Oberhauer
 Ober
 Nummer 8
 unter Tage
 Partiemann
 Pfe
 Nummer 1 und 3
 Ra
 Nummer 1, 3 und 4; 1 und 3; 2 und Raub- oder Umsetzarbeiten in unter
 starkem Druck stehenden abzuwerfenden Strecken, in Abbauen oder
 Blindschächten
 Re
 Nummer 1 und 3
 Roh
 Nummer 1 und 3
 Ruts
 Nummer 3
 Roll
 Nummer 1
 Rutschenmeister
 Sch
 Nummer 4
 Sch
 Nummer 1
 Schießmeister
 Sch
 Nummer 1
 Sch
 Nummer 1
 Stapelreparaturhauer

ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und Nummern 2 und 4
Stempelwart
Stückschicht oder Steinsalzbergbau und Nummer 4
Umsetzen 1 und 3
Verhessungstage
Verhessungstage
Umsetzen 1 und 3
Weiterfahren oder Steinkohlenbergbau
Weiterfahren oder Steinkohlenbergbau
ständige Reparaturarbeiten im Schacht;
Bezeichnung:

ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und Nummer 2;
Zimmer-, Reparatur- oder sonstige Instandsetzungsarbeiten im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung und Nummer 2;
Aufwältigungs- und Gewährungsarbeiten und Nummer 2;
Erweitern von Strecken und Nummer 2;
Nachreißarbeiten und Nummer 2

Es ist unschädlich, wenn der Versicherte unter einer anderen Bezeichnung als der üblichen beschäftigt war, sofern seine Beschäftigung den erforderlichen Merkmalen entspricht.

2. Beschreibung der in Nummern bezeichneten Beschäftigungsmerkmale

1. Beschäftigung im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn (fester Lohn, der infolge besonders gelagerter Verhältnisse an Stelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wurde und im Rahmen des möglichen Gedingeverdienstes lag),
2. Beschäftigung gegen einen Lohn, der mindestens dem höchsten tariflichen Schichtlohn entsprach,
3. Beschäftigung im Abbau (bei der Gewinnung, beim Ausbau, bei Raubarbeiten, beim Umbau der Fördermittel oder beim Gewinnen und Einbringen des Versatzes; auch bei planmäßiger Versatzgewinnung in besonderen Bergmühlen unter Tage außerhalb des Abbaues) oder beim Streckenvortrieb oder auch in der Aus- und Vorrichtung,
4. Beschäftigung als Besitzer eines Hauerscheins oder, soweit für die einzelne Bergbauart der Besitz eines Hauerscheins für die Ausübung von Hauerarbeiten nicht eingeführt war, als durch den Betrieb im Einvernehmen mit der Bergbehörde einem Hauer Gleichgestellter,
5. Beschäftigung im Abbau,
6. Beschäftigung in der Aus- und Vorrichtung,
7. Beschäftigung bei der Entgasung,
8. tägliche Beaufsichtigung von Personen, die Arbeiten unter den in den Nummern 1 bis 7 genannten Bedingungen ausführten, und zwar während des überwiegenden Teils der Schicht.

II. Gleichgestellte Arbeiten:

Hauerarbeiten sind auch Zeiten, in denen ein Versicherter

1. vor Ablegen seiner Hauerprüfung als Knappe unter Tage beschäftigt war, wenn er nach der Hauerprüfung eine der unter I. bezeichneten Beschäftigungen ausübte,
- 2.

der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr - nicht nur als Gerätewart - angehörte,

3. Mitglied des Betriebsrates war, bisher eine der unter I. oder Nummer 1 genannten Beschäftigungen ausübte und wegen der Betriebsrattätigkeit hiervon freigestellt wurde,
4. bis zu drei Monaten im Kalenderjahr eine sonstige Beschäftigung ausübte, wenn er aus betrieblichen Gründen aus einer unter I. oder Nummer 1 genannten Beschäftigung herausgenommen wurde.